

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/10 B

L 31 R 1418/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RJ 474/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasse r und die Richterin Dr. Opperman n sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Winnefeld beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits für den Zeitraum von August 2003 bis zum März 2005.
- 2 Der im August 2003 gestellte Antrag des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung blieb erfolglos (Bescheid vom 2.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.4.2004).
- 3 Im Klageverfahren hat die Beklagte den eingetretenen Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung mit dem Tag der Begutachtung bei Dr. B. (29.7.2005) anerkannt und sich verpflichtet, die Erwerbsminderungsrente ab 1.8.2005 zu gewähren. Der Kläger hat das Teilerkenntnis angenommen, aber an seinem weitergehenden Begehren auf Gewährung der Rente ab Antragstellung (August 2003) festgehalten. Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat die Beklagte am 14.8.2007 verurteilt, dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.3.2005 (Leistungsfall 28.2.2005) zu gewähren, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger leide an einer fortschreitenden Polymorbidität, die sich erst im Februar 2005 deutlich verschlechtert habe. Dem Sachverständigen Dr. B. könne nicht gefolgt werden, weil er - anders als noch im Gutachten - den Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls in der ergänzenden Stellungnahme vom 14.11.2006 nicht genau festgelegt habe.
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat eine weitere Stellungnahme des Sachverständigen Dr. B. vom 25.5.2009 eingeholt. Der seinerzeit für den Rechtsstreit zuständige Berichtersteller hat sich daraufhin mit Schreiben vom 29.5.2009 an die Beklagte gewandt mit der Anregung, den klägerischen Anspruch bereits ab Rentenanspruchstellung anzuerkennen. Dies hat die Beklagte abgelehnt. Die nach dem zum 1.6.2009 geänderten Geschäftsverteilungsplan des LSG zuständige Berichterstellerin hat den Rechtsstreit mit den Beteiligten in nichtöffentlicher Sitzung am 17.9.2009 erörtert. Vergleichsverhandlungen scheiterten, auch nachdem die Berichterstellerin insbesondere den Kläger darauf hingewiesen hatte, dass er unter Umständen im Vergleichswege ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielen könne als bei einer Entscheidung. Zum Abschluss des Termins haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 3.12.2009 ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen und ausgeführt, dass der Kläger hinsichtlich eines früheren Rentenbeginns beweisfällig geblieben sei.



- 5 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler und eine Divergenz. Sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sei verletzt, weil das Einverständnis der Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung verbraucht gewesen sei. Hätte das LSG den Hinweis erteilt, dass es die mit Schreiben vom 29.5.2009 geäußerte Rechtsansicht geändert habe, hätte er sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht erklärt. Die Zurückweisung der Berufung durch das LSG sei völlig überraschend gekommen. Das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, weil es den unterschiedlichen Beweiswert von Verwaltungs- und gerichtlichem Sachverständigengutachten missachtet habe. Das Berufungsgericht hätte den Sachverhalt mangels eigener Sachkunde durch Einholung eines weiteren gerichtlichen Sachverständigengutachtens weiter aufklären müssen (§ 103 SGG). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 GG) liege auch vor, weil das Gericht die ergänzende Stellungnahme des gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. vom 25.5.2009 nicht berücksichtigt habe.
- 6 Schließlich rügt der Kläger eine Divergenz gemäß § 160 Abs 1 Nr 2 SGG. Das BSG habe im Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R - (SozR 4-2500 § 44 Nr 7) den Rechtssatz aufgestellt:
- "Dabei gilt der Grundsatz, dass jeder Beteiligte die Beweislast für diejenigen Tatsachen - in Bezug auf das Vorhandensein positiver wie für das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale - trägt, welche die von ihm geltend gemachte Rechtsfolge begründen (vgl schon BSGE 6, 70, 73; BSGE 71, 256, 260 mwN = SozR 3-4100 § 119 Nr 7 mwN; ferner zB Leitherer in: Meyer-Ladewig, ua, aaO, § 103 RdNr 19a mwN; Roller in: Handkommentar, aaO, § 103 RdNr 34)."
- 7 Das Berufungsgericht habe in Abkehr zum Grundsatz der objektiven Beweislast des BSG ausgeführt:
- "Es lässt sich hier jedenfalls nicht nachweisen, dass und ggf ab welchem Zeitpunkt vor dem 28. Februar 2005 das Leistungsvermögen des Klägers nicht mehr ausgereicht hat, um täglich sechs Stunden Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten."
- 8 Mit dieser Formulierung habe das LSG die objektive Beweislast des Klägers erweitert.

II

- 9 Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet, soweit sie den Darlegungserfordernissen entspricht (1.). Im Übrigen ist sie unzulässig (2.).
- 10 1. Der behauptete Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.
- 11 Das angefochtene Urteil ist weder unter Verstoß gegen das Prinzip der mündlichen Verhandlung (§ 124 Abs 1 SGG) noch unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) zustande gekommen.



- 12 Eine im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheidung, für die keine wirksame Einverständniserklärung gemäß § 124 Abs 2 SGG vorliegt, verletzt regelmäßig den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör (*vgl BSG SozR 4-1500 § 124 Nr 1 RdNr 7; SozR 3-1500 § 124 Nr 4 S 7 ff mwN*). Im Zeitpunkt der schriftlichen Entscheidung des LSG lag hier aber eine wirksame Einverständniserklärung des Klägers gemäß § 124 Abs 2 SGG vor. Diese war auch nicht verbraucht.
- 13 Entgegen der Ansicht des Klägers konnte ein für den Verzicht auf mündliche Verhandlung bedeutsamer Umstand nicht mehr in der Anfrage des Berichterstatters vom 29.5.2009 an die Beklagte wegen der Anerkennung des Rechtsanspruchs ab Rentenanspruchstellung liegen. Anders als nach dem vom Kläger dargestellten Verfahrensablauf erfolgte die Einverständniserklärung nicht auf der Grundlage dieser - im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG überholten - Prozesslage, sondern auf der des Erörterungstermins am 17.9.2009. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nach Scheitern eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags und anschließendem Hinweis der Berichtsteratterin, "dass im Falle einer Entscheidung beide Seiten das Risiko des Unterliegens tragen, das kann deshalb auch für den Kläger bedeuten, dass er im Vergleichswege ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielen würde als bei einer Entscheidung durch den Senat", am Ende des Termins das Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Nach diesem eindeutigen Hinweis zur Rechtslage im Fall einer streitigen Entscheidung musste dem Kläger aber hinreichend klar sein, dass die am 29.5.2009 gestellte richterliche Anfrage prozessual überholt war. Die durch das LSG am 3.12.2009 getroffene Entscheidung erging dann, ohne dass sich die Tatsachengrundlage bzw die Prozesslage verändert hätte (*vgl hierzu allgemein BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 4 S 8 mwN; SozR 4-1500 § 124 Nr 1 RdNr 7*).
- 14 Aus diesem Grund verletzt die ergangene Entscheidung nicht das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Es liegt insbesondere keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, denn dies wäre nur der Fall, wenn die Entscheidung nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich hätte vorausgesehen werden können (*vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - RdNr 9; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - RdNr 8 f, alle zitiert nach Juris*). Dem Kläger war aber im Zeitpunkt der Erklärung seines Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das Gericht hinreichend deutlich vor Augen geführt worden, dass er im Fall einer streitigen Senatsentscheidung auch mit einem für ihn ungünstigen Ergebnis rechnen müsse.
- 15 2. Soweit der Kläger weitere Verfahrensmängel (a) und Divergenz (b) rügt, entspricht die Beschwerdebegründung nicht den Darlegungserfordernissen.



- 16 (a) Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 17 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 14, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 18 Selbst wenn der Kläger einen formgerechten Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens gestellt hätte, kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (vgl. Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21). Auch im schriftlichen Verfahren muss ein Beweisantrag vor der Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten werden und es muss deutlich gemacht werden, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will



und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f mwN). Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 19 Soweit der Kläger die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Beweisverfahrens rügt, weil das LSG den höheren Beweiswert des gerichtlichen Sachverständigengutachtens des Dr. B. im Vergleich zum Verwaltungsgutachten des Dr. E. und des Befundberichts des Dr. Z. verkannt habe und er meint, dass das LSG aus diesem Grund die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritte habe, handelt es sich um Angriffe auf die Beweiswürdigung des Gerichts, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden können. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 20 Ungeachtet dessen hat der Kläger auch nicht behauptet, dass das LSG dem im Verwaltungsverfahren erstellten Gutachten ohne weitere Begründung dieselbe Beweiskraft beigemessen habe wie dem gerichtlichen Sachverständigengutachten (BSG vom 26.5.2000 - B 2 U 90/00 B - Juris RdNr 4). Solcher Vortrag fehlt hier; im Gegenteil hat der Kläger in der Beschwerdeschrift (S 20) die Gründe benannt, weshalb das LSG der Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen nicht gefolgt sei. Allein der Umstand, dass das gerichtliche Sachverständigengutachten zu einer anderen Beurteilung gelangt ist als das Gutachten aus dem Verwaltungsverfahren, verbieten dessen Verwertung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung als Urkunde nicht (vgl. BSG aaO und vom 8.12.1988 - 2/9b RU 66/87 - HV-Info 1989, 410; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 38).
- 21 Soweit der Kläger schließlich rügt, sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 162 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sei verletzt, weil das LSG die ergänzende Stellungnahme des gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. vom 25.5.2009 übergangen bzw nicht berücksichtigt habe, genügt auch dieser Vortrag nicht den Darlegungserfordernissen.
- 22 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 8). Der Kläger hat nicht behauptet, dass das LSG die von Amts wegen ergänzend



eingeholte Stellungnahme des Dr. B. vom 25.5.2009, deren Inhalt sich der Kläger zu eigen gemacht hat, entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat. In der Beschwerdebeurteilung (§ 3) führt er selbst aus, dass der Sachverständige im Berufungsverfahren "erneut gehört" wurde. Einer weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung in den Entscheidungsgründen bedurfte es wie aufgezeigt nicht.

- 23 Letztendlich zielt die Gehörsrüge des Klägers erneut auf eine unzulässige Rüge der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ab, die der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht zum Erfolg verhelfen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 24 (b) Soweit der Kläger Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt, ist auch diese nicht hinreichend bezeichnet. Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt lediglich in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebeurteilung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*; *SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4*; *SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f*; *SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 25 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht. Aus der Gegenüberstellung des vom Kläger bezeichneten Rechtssatzes des BSG im Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R (*SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 19*) und der Passage aus dem Urteil des LSG ergibt sich bereits kein widersprechender Rechtssatz. Bei dem Zitat aus dem Berufungsurteil handelt es sich um die konkrete Beweiswürdigung zur Feststellung des Leistungsvermögens des Klägers im Einzelfall, und nicht um einen abstrakten Rechtssatz. Es fehlt daher am Vortrag einer allgemeinen Regelung, die über den Einzelfall hinaus auch für vergleichbare Sachverhalte gelten muss (vgl *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 389 mwN*). Die Fest-



stellung des LSG steht im Übrigen nicht im Widerspruch zur zitierten Rechtsprechung des BSG zur objektiven Beweislast (Feststellungslast) im sozialgerichtlichen Verfahren.

26 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

